

# AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

## DIE EHESCHIEDUNG BEI DEN MOHAMMEDANERN AUF DER INSEL CEYLON

von Dr. Alfred Lobo

Die Ehen der Mohammedaner werden in Ceylon durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches „Muslim Marriage and Divorce Act, No 13 of 1951“ heißt.

Bei den ceylonesischen Mohammedanern ist die Ehe eine Frage des Geldes; Liebe hat offenbar keinen Anteil daran<sup>1</sup>. Hier ist Sitte, daß Frauen mit 12, Männer mit 16 Jahren heiraten. Das System der Mitgift zwingt viele Frauen dazu, unverheiratet zu bleiben. Vor der Eheschließung findet eine feierliche Zeremonie statt, die *chitanam* genannt wird, d. h. die Übergabe der Mitgift. Bevor die Ehe geschlossen wird, werden geeignete Tage und Monate ausgesucht. Die günstigen Monate heißen *Zul K'ada*, *Zul Hijja* und *Rajab*; Montag, Mittwoch und Freitag sind glückbringende Tage. Der Tag, an dem Jonas von einem Haifisch verschlungen wurde, und der Tag, an welchem Joseph in einen Brunnen geworfen wurde, werden mit Fleiß gemieden.

In Ehesachen wird von der Regierung für jedes Gebiet ein besonderer Richter ernannt, der *Quazi* genannt wird<sup>2</sup>. Der *Quazi* muß ein Mensch von gutem Charakter und mit den notwendigen Geistesgaben ausgestattet sein. *Board of Quazi* heißt das Berufungsgericht, das mit fünf Personen entsprechender Eigenschaften besetzt ist. Die Registrierung der Ehe bei der staatlichen Behörde ist zwar notwendig, aber nicht zur Gültigkeit erforderlich. Ein Ehemann, der von seiner Frau geschieden werden möchte, kann das durch den sog. *Talaq* erreichen. Das Wort *Talaq* (aus der Wurzel *Tallaqa*) bezeichnet die Möglichkeit, jemanden vom Ehebande zu lösen. In der mohammedanischen Rechtswissenschaft bezeichnet es die unumschränkte Gewalt des Mannes gegenüber der Frau, jedes Eheband nach Belieben zu lösen. Ein Mohammedaner, der geistig zurechnungsfähig ist, kann seine Frau davonjagen, ohne daß er dafür einen Grund angibt.

Im Gesetz Hanafi findet sich keine besondere Förmlichkeit, aber in der Shitischen Gesetzgebung gibt es ein genaues Verfahren, eine Ehe aufzulösen. Nach dieser Vorschrift braucht einer nur seine Absicht eindeutig kundzutun und etwa zu sagen: „Ich verstoße dich“. Die Rechtskundigen verlangen eine klare Formel, weil die Ehescheidung ein Verzicht ist und deshalb mit eindeutigen Worten feststehen muß. Dreimal muß der *Talaq* verkündet werden.

Diese Verkündigung soll an Hand eines Falles näher beschrieben werden. Der berühmte Fall Avakuddy-Kappalneyiyana<sup>3</sup> aus dem Jahre 1937 gibt uns einen Einblick in die Rechtssprechung vor Erlaß des neuen Gesetzgebungswerkes des Jahres 1951. In diesem Falle bestimmte eine Kommission von Richtern, der sog. *Quazi*, daß die Wirksamkeit der Scheidung auch dann nicht gehindert sein soll, wenn die Frau den Brief mit der Ankündigung des *Talaq* nicht annimmt. Die Richter vertraten außerdem die Meinung, die Scheidung greife unmittelbar in dem Augenblick Platz, in dem der *Talaq* verkündet werde.

<sup>1</sup> BAWA AHAMADU, The marriage customs of the moors in Ceylon, in *Journal of the Royal Asiatic Society*, vol x, n. 36, p. 219

<sup>2</sup> *Muslim Marriage and Divorce Act, No. 13 of 1951*, p. 49

<sup>3</sup> *Muslim Marriage and Divorce Law Reports* (edita sub cura Hameed Kathi) Appeal case n. 53, p. 10

In der zweiten *Schedula* der neuen, jetzt geltenden Gesetzgebung aber heißt es im 27. Abschnitt: Ein Mann, der den *Talaq* verkünden will, muß den *Quazi* des Bezirks, in dem die Frau wohnt, von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Der *Quazi* muß seinerseits mit allen Kräften versuchen, daß eine Versöhnung zustande kommt, und zwar mit Hilfe der Blutsverwandten der Parteien oder sonstwelcher sehr einflußreicher Persönlichkeiten. Die Versöhnung muß innerhalb zehn mal dreißig Tagen seit Ankündigung der Absicht, den *Talaq* zu verkünden, erfolgt sein. Wenn aber die Versöhnung unmöglich ist und der Ehemann nicht nachgibt, muß dieser seine Absicht vor dem *Quazi* in Gegenwart von zwei Zeugen kundtun.

Will dagegen eine Frau die Scheidung begehren, ist die Sache anders; denn die Frau kann nur mit Zustimmung des Mannes oder durch richterliche Verfügung eine Scheidung erreichen. Wenn eine Frau fortwährend Unstimmigkeiten mit ihrem Manne hat und nicht länger mit ihm zusammenwohnen will, kann sie gerichtliche Scheidung durchsetzen. Vorher aber müssen immer erst alle Möglichkeiten erschöpft werden, eine Versöhnung herbeizuführen. Für die Frau wurde die dritte *Schedula* gegeben, in der der Scheidungsprozeß festgelegt ist. Bevor die Scheidung ausgesprochen wird, muß der Richter alles Mögliche unternehmen, daß die Parteien gegenseitig ihre Unstimmigkeiten bereinigen, und erst dann darf er ihren Fall untersuchen und erledigen.

Auf der Insel Ceylon muß demgemäß nach der Gesetzgebung des Jahres 1951 der *Talaq* vor dem Richter erklärt werden. Niemand kann, wie in anderen Gebieten, unabhängig vom Richter eine solche Erklärung abgeben. In Ceylon wird nach der Erklärung des *Talaq* die Scheidung erst nach einer Probezeit von 30 Tagen erlaubt, wenn keine Hoffnung auf Versöhnung mehr besteht. Die völlig beliebige Erklärung des *Talaq* trug deshalb eine große Gefahr mit sich, weil sie einfach im Zorn geschehen konnte. Diese Gefahr ist durch die Erklärung vor dem Richter, die Tätigkeit des Richters und schließlich durch die Probezeit gebannt.

## ABERGLAUBEN, TRADITION UND ERNÄHRUNGSGEWOHNHEITEN DER BANTU

von S. Edelman

Der Primitive zählt nicht die Kalorien und buchstabiert nicht die Vitamine, wenn er das Knurren seines hungrigen Magens stillt. Seine Ernährungsweise wird vom Herkommen und der Stammeszugehörigkeit und diese wieder von Tradition und Religion beeinflusst.

Ernährungstabus und rituelle Speisen wechseln oft innerhalb derselben ethnischen Gruppe und sind innerhalb weniger Kilometer gänzlich verschieden. Die am meisten ins Auge springenden Unterschiede bestehen im südlichen Afrika wohl bei der Einstellung gegenüber dem Fisch. Die meisten Swazi-, Pondo-, Zulu-, Xhosa- und Fingo-Stämme betrachten Fisch als eine Art kaltblütiges Reptil oder Schlange. Vor Reptilien und Schlangen hegen sie aber einen traditionellen Schauer. Sie glauben, daß die Geister der Verstorbenen und Vorfahren in der Gestalt von Schlangen und anderen Reptilien wieder an ihre alten Wirkungsstätten zurückkehren.

Die Verstärkung der Bantu, die Vermischung der Stämme in den Großstaaten und das Gemeinschaftsleben in Minenkampons sowie die in der Stadt überall erhältlichen schmackhaft in Öl gebackenen und billigen Fischstücke unter-